
Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht

Sachverhalt

Der in Braunschweig wohnhafte F ist Anhänger des FC Braunschweig und besucht regelmäßig die Spiele dieses Vereins. Am 15. März 2014 reiste F mit weiteren Fußballfans mit der Bahn von Braunschweig nach Göttingen, um ein Fußballspiel zwischen dem FC Göttingen und dem FC Braunschweig zu besuchen. Die Braunschweiger Polizei hatte die Polizei in Göttingen im Vorfeld darüber informiert, dass etwa vierzig, im Umfeld von Sportveranstaltungen gewaltbereite Personen von Braunschweig nach Göttingen reisen würden. Die Einschätzungen der Polizei zur Gewaltbereitschaft gründen sich auf bisherige Aktivitäten der betroffenen Personen bei anderen Fußballspielen. F gilt danach als Rädelsführer der Gruppe. Darüber hinaus ist F der Polizei auch durch einen Eintrag in der Datei „Gewalttäter Sport“ einschlägig bekannt. Bei der Ankunft der Gruppe am Hauptbahnhof in Göttingen überprüfte die Polizei die Identität der Mitglieder der Fangruppe aus Braunschweig. Die meisten von ihnen wurden von der Polizei als gewaltbereite Fußballhooligans eingestuft.

Die Gruppe um den F hatte sich für das Spiel gewappnet. Sie wollten in keinem Fall den Göttinger Hooligans „unbewaffnet“ entgegentreten und hatten sich mit mehreren mit Sand befüllten Handschuhen, sogenannten Quarzhandschuhen, eingedeckt. Diese Gegenstände stellten die Polizeibeamten bei einigen Gruppenmitgliedern sicher. Bei F konnten keine Gegenstände gefunden werden. Die Gruppe begab sich vor Spielbeginn in ein Lokal, um sich auf das Spiel einzustimmen. Dabei wurde sie von der Polizei begleitet. Als die Gruppe zum Spiel aufbrechen wollte, bemerkte die Polizei, dass F fehlte. Sie fand ihn in einer verschlossenen Kabine in der Damentoilette des Lokals mit einem Mobiltelefon in der Hand. Auf die Frage der Polizei, was er hier tue, antwortete er, dass er sich mit ein „paar Fußballfreunden“ verabreden wolle. F wurde daraufhin in Gewahrsam genommen. Widerwillig folgte er der Aufforderung der Polizei, in das Polizeifahrzeug zu steigen. Er wurde in die Räumlichkeiten der Polizeidirektion Göttingen (P) gebracht, wo er bis eine Stunde nach Spielende, insgesamt vier Stunden, festgehalten wurde. Eine richterliche Entscheidung hätte – was der Polizei bekannt war – erst nach der Freilassung des F ergehen können.

F ist der Ansicht, dass das alles ja wohl nicht wahr sein könne, da er extra den Weg nach Göttingen angetreten hätte, um das Fußballspiel zu sehen. Schließlich habe die Polizei bei ihm auch nichts Gefährliches gefunden. Auch dass er in der Damentoilette angetroffen worden sei, könne kein Grund sein, ihn festzunehmen. Er wollte lediglich mal in Ruhe telefonieren und habe sich halt in der Tür geirrt, das könne ja mal passieren. Die Polizei habe kein Recht gehabt, ihn auf der Polizeiwache festzuhalten.

F ist außerdem zu Ohren gekommen, dass sein Recht auf Freiheit auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist und dass „Aktionen“, wie sie ihm widerfahren seien, nicht mit der EMRK vereinbar seien.

Anfang Juni 2014 erhält F von der P einen schriftlichen Kostenbescheid in Höhe von 70 Euro für die Unterbringung im Polizeigewahrsam (25 Euro) sowie für die Beförderung dorthin (45 Euro). Der Bescheid wurde auf das NVerwKostG i.V.m. der AllGO gestützt. Noch in demselben Monat legt F gegen den Kostenbescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Zur Begründung trägt er vor, dass es nicht angehen könne, dass er für die aus seiner Sicht rechtswidrige Maßnahme auch noch zur Kasse gebeten werde. In der Klageerwiderung indes rügt die P die fehlende Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams. Das wäre vielmehr die Aufgabe des örtlichen Amtsgerichts gewesen. Da F von dieser Rechtsschutzmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe, könne die Ingewahrsamnahme selbst nun nicht mehr gerichtlich überprüft werden. Das Verwaltungsgericht könne daher nur noch über die übrigen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Kostenheranziehung wie etwa die Kostenhöhe befinden. Im Übrigen sei die Ingewahrsamnahme ohnehin rechtmäßig erfolgt.

F erwidert, er habe unmittelbar nach seiner Entlassung keinen Rechtsschutz gesucht, weil er die Sache einfach nur habe vergessen wollen. Hätte er gewusst, dass man ihm später noch eine „Rechnung“ präsentieren würde und dass die Anrufung des Amtsgerichts Voraussetzung für die vollumfängliche Überprüfung des Kostenbescheids sei, hätte er selbstverständlich das Amtsgericht eingeschaltet. Nun sei es dafür aber leider zu spät. Da seine Rechte jedoch von Verfassungs wegen effektiv geschützt werden müssten, müsse sich das Verwaltungsgericht nun eben auch mit der Rechtmäßigkeit der Festnahme befassen.

Der F möchte außerdem erreichen, dass der ihn betreffende Eintrag in der Datei „Gewalttäter Sport“, von dem er inzwischen auf entsprechenden Antrag informiert worden ist, gelöscht wird. Er möchte verhindern, dass er durch den Eintrag in der Datei überhaupt ins „Visier“ der Polizei gerät. Der Eintrag in die Datei gründete auf folgendem Sachverhalt: Der F war vor ca. 2 Jahren bei dem Lokalderby seiner Lieblingsmannschaft mit 50 Fans über eine 2,5 Meter hohe Absperrung geklettert und hatte sich – die Gruppe anführend – vor die Kurve der gegnerischen Fans begeben. Nach einigen mehr oder minder freundlichen Gesangseinlagen wurden aus der von F angeführten Gruppe heraus Flaschen und Feuerwerkskörper geworfen. Dabei wurden einige Fans leicht verletzt. Die Polizei konnte eine weitere Eskalation nur durch das massive Zurückdrängen der heimischen Fans verhindern. Anschließend wurde der F in Gewahrsam genommen, wobei bei seiner Durchsuchung eine Sturmhaube – eine Kopfmaske aus Stoff – gefunden wurde. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen F wurde jedoch nach einiger Zeit eingestellt. Die Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO enthielt keine Begründung. Allerdings teilte die Staatsanwaltschaft der Polizeidirektion Braunschweig mit, dass dem F eine Beteiligung an den in Rede stehenden Straftaten nach den vorliegenden Zeugenaussagen nicht nachzuweisen ist.

F fühlt sich durch den Eintrag zu Unrecht gebrandmarkt und in seinen Grundrechten verletzt. Es könne doch nicht richtig sein, dass er weiter für etwas "bestraft" werde, was ihm nicht nachgewiesen werden konnte. Die für die Löschung zuständige Polizeidirektion Braunschweig, welche die Daten ursprünglich in die Datei „Gewalttäter Sport“ eingetragen hatte, lehnt das entsprechende Löschungsverlangen durch Bescheid gegenüber F mit der Begründung ab, dass die

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht bedeute, dass der F von jedem Restverdacht befreit sei. Schließlich habe die ihm gegenüber ergangene Einstellungsverfügung sowie die Mitteilung der Staatsanwaltschaft ja gerade keine positive Feststellung dahingehend enthalten, dass er die Taten, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, nicht begangen habe. Es sei folglich damit zu rechnen, dass der F auch in Zukunft wieder auffällig werde. Somit sei der Eintrag in der Datei aus Gründen der Gefahrenabwehr weiterhin erforderlich und damit zulässig.

Aufgabe 1: Hat die Klage des F gegen den Kostenbescheid der P Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2: F möchte die Löschung aus der Datei „Gewalttäter Sport“ nun gerichtlich erzwingen und klagt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht auf Löschung seiner Daten. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk zu Aufgabe 2:

- a. Die Datei „Gewalttäter Sport“ wird auf der Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) geführt. Sie dient der Verhinderung gewaltsamer Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere mit Fußballspielen. Es ist zu unterstellen, dass die **erstmalige** Aufnahme und Speicherung der Daten des F in der Datei „Gewalttäter Sport“ rechtmäßig war. Insoweit ist auch davon auszugehen, dass für die erstmalige Aufnahme und Speicherung eine wirksame Rechtsgrundlage bestand.
- b. Eine etwaige Verletzung von Art. 19 IV GG ist nicht zu prüfen.
- c. Landesrechtliche Normen als Grundlage eines Lösungsanspruches sind nicht zu prüfen.

Allgemeine Hinweise:

Ihre gutachterliche Bearbeitung darf einen Umfang von 30 Din A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5zeilig, Schriftart *Times New Roman*, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten, Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis ausgenommen. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte (nur) mit Ihrer Matrikelnummer.

Die Arbeit ist zu Beginn der 1. Übungsstunde am 23.10.2014 abzugeben. Bei Einsendung auf dem Postwege sind Arbeiten an den Lehrstuhl Prof. Dr. Langenfeld, Platz der Göttinger Sieben 6 (Postanschrift), 37073 Göttingen, zu senden. Dabei darf der Poststempel nicht später als vom 23.10.2014 datieren. Der Fristenbriefkasten des AG Göttingen ist nicht zu benutzen. Beachten Sie weiterhin die rechtzeitige Anmeldung über das Flexnow System.

Viel Erfolg!